

WIENER LANDTAG

Beilage Nr. 24/1997

Entwurf

Gesetz, mit dem die Wiener Stadtverfassung geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Wiener Stadtverfassung, LGBI. für Wien Nr. 28/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 31/1996, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 18, dessen bisheriger Inhalt die Absatzbezeichnung "(1)" erhält, wird folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) Der Klubvorsitzende (bei Bestellung eines geschäftsführenden Klubvorsitzenden dieser) darf während seiner Amtstätigkeit - abgesehen von den ersten drei Monaten nach der Bestellung - keinen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben."

2. In § 32 werden die Absatzbezeichnung "(1)" und Abs. 2 aufgehoben.

3. Dem § 61b wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) Der Bezirksvorsteher darf während seiner Amtstätigkeit - abgesehen von den ersten drei Monaten nach seiner Wahl - keinen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben."

4. (Verfassungsbestimmung) Dem § 122 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Der Erste Präsident darf während seiner Amtstätigkeit - abgesehen von den ersten drei Monaten nach seiner Wahl - keinen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben."

5. (Verfassungsbestimmung) In § 129b werden nach dem Abs. 1 folgende Abs. 1a und 1b eingefügt:

"(1a) Dem Unvereinbarkeitsausschuß obliegt auch die Kontrolle der Bezüge von öffentlich Bediensteten, die zu Mitgliedern des Landtages gewählt wurden. Das Mitglied des Landtages, das öffentlich Bediensteter ist, ist verpflichtet, dem Unvereinbarkeitsausschuß jährlich mitzuteilen, welche Regelung es betreffend seine Dienstfreistellung oder Außerdienststellung gemäß Art. 95 Abs. 4 B-VG getroffen hat und auf welche Weise die von ihm zu erbringende Arbeitsleistung überprüft wird. Für die Erhebungen des Unvereinbarkeitsausschusses gilt Art. 53 Abs. 3 B-VG sinngemäß. Der Unvereinbarkeitsausschuß hat jährlich dem Landtag einen Bericht zu erstatten, der zu veröffentlichen ist.

(1b) Der Unvereinbarkeitsausschuß gibt auch auf Antrag eines öffentlich Bediensteten, der Mitglied des Landtages ist, oder auf Antrag seiner Dienstbehörde eine Stellungnahme zu Meinungsverschiedenheiten ab, die in Vollziehung des Art. 95 Abs. 4 B-VG oder in dessen Ausführung ergangener gesetzlicher Vorschriften zwischen dem öffentlich Bediensteten und seiner Dienstbehörde entstehen."

6. (Verfassungsbestimmung) Die Überschrift vor § 130b und § 130b werden aufgehoben.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1998 in Kraft.

Erläuterungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Wiener Stadtverfassung geändert wird

Probleme:

1. Durch eine Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl.Nr. 392/1996, wurden unter anderem die Bestimmungen über die Dienstfreistellung oder Außerdienststellung von öffentlich Bediensteten, die Mitglieder eines Landtages sind, geändert. Außerdem wurde die Landesverfassungsgesetzgebung ermächtigt, Maßnahmen zur Kontrolle der Bezüge dieser Bediensteten zu treffen.
2. Aufgrund des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre, BGBl. I Nr. 64/1997, sind Amtswohnungen für Landes- oder Gemeindefunktionäre nicht mehr zulässig.
3. Gemäß § 2 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 64/1997 dürfen bestimmte Funktionsträger während ihrer Amtstätigkeit keinen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben. Weiters ist die Landesgesetzgebung ermächtigt, für die öffentlichen Funktionäre der Länder und Gemeinden weitergehendere Regelungen zu treffen.

Ziele:

1. Anpassung der Wiener Stadtverfassung an das geänderte Bundes-Verfassungsgesetz und Schaffung von Regelungen über die Kontrolle der Bezüge von öffentlich Bediensteten, die Mitglieder des Landtages sind.
2. Anpassung der Wiener Stadtverfassung an das Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre.
3. Normierung von Berufsverboten für bestimmte Funktionäre des Landes und der Gemeinde Wien.

Inhalt:

1. Aufhebung des § 130b der Wiener Stadtverfassung, der gegenstandslos geworden ist. Die Kontrolle der Bezüge der öffentlich Bediensteten, die Mitglieder des Landtages sind, soll dem Unvereinbarkeitsausschuß übertragen werden.
2. Aufhebung der Regelung über die Amtswohnung des Bürgermeisters.
3. Dem Ersten Präsidenten des Landtages, den Klubvorsitzenden des Landtages und Gemeinderates und den Bezirksvorstehern soll untersagt werden, während ihrer Amtstätigkeit einen Beruf mit Erwerbsabsicht auszuüben.

Alternativen:

1. Zur Aufhebung des § 130b der Wiener Stadtverfassung besteht keine Alternative. Zur Kontrolle der Bezüge von öffentlich Bediensteten, die Mitglieder des Landtages sind, könnte auch ein eigenes Organ geschaffen werden. Dies wäre jedoch aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht zweckmäßig.
2. Zur Aufhebung der Regelung über die Amtswohnung des Bürgermeisters besteht keine Alternative.
3. Von den Berufsverböten könnte zur Gänze oder teilweise abgesehen werden. Es wären jedoch dann verschieden hohe Bezüge für die in Betracht kommenden Funktionäre (bei gleichzeitiger oder ohne gleichzeitiger Berufsausübung) vorzusehen.

Kosten:

Keine

Allgemeiner Teil

Durch die gegenständliche Novelle soll die Wiener Stadtverfassung an Art. 1 des Bezügereformgesetzes, BGBl.Nr. 392/1996 (Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes), und an Art. 1 des Bezügebegrenzungs-gesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997 (Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre), angepaßt werden.

Weiters soll von zwei bundesverfassungsgesetzlichen Ermächtigungen (Art. 95 Abs. 4 B-VG und § 2 Abs. 5 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983) Gebrauch gemacht werden. Einerseits soll der Unvereinbarkeitsausschuß des Landtages dazu berufen werden, die Bezüge der öffentlich Bediensteten, die Mitglieder des Landtages sind, zu kontrollieren. Andererseits sollen für den Ersten Präsidenten des Landtages, die Klubvorsitzenden des Landtages und Gemeinderates und die Bezirksvorsteher Berufsverbote festgelegt werden.

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1, 3 und 4 (§ 18 Abs. 2, § 61b Abs. 4 und § 122 Abs. 3):

Gemäß § 2 Abs. 1 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 dürfen unter anderem der Bürgermeister, die amtsführenden Stadträte und der Amtsführende Präsident des Stadtschulrates für Wien während ihrer Amtstätigkeit keinen Beruf mit Erwerbsabsicht ausüben. Durch § 2 Abs. 5 des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 wird die Landesgesetzgebung ermächtigt, für öffentliche Funktionäre im Landes- und im Gemeindebereich weitergehendere Regelungen zu treffen. Der Entwurf sieht derartige Berufsverbote für den Ersten Präsidenten des Landtages, die Klubvorsitzenden des Landtages und Gemeinderates und die Bezirksvorsteher vor.

Zu Art. I Z 2 (§ 32 Abs. 2):

Durch die Aufhebung des § 32 Abs. 2 entfällt der Anspruch des Bürgermeisters auf eine Amtswohnung.

Zu Art. I Z 5 (§ 129b Abs. 1a und 1b):

Durch das Bezügereformgesetz, BGBl. Nr. 392/1996, wurde in das Bundes-Verfassungsgesetz ein Art. 59b eingefügt. Diese Bestimmung sieht eine Kommission vor, die die Bezüge der öffentlich Bediensteten, die zu Mitgliedern des Nationalrates oder des Bundesrates gewählt wurden, zu kontrollieren hat. Die Kommission hat hierüber dem Nationalrat bzw. dem Bundesrat jährlich zu berichten. Der Bericht ist zu veröffentlichen. Weiters hat die Kommission bei Meinungsverschiedenheiten zwischen einem öffent-

lich Bediensteten, der Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates ist, und seiner Dienstbehörde im Zusammenhang mit der Dienstfreistellung oder Außerdienststellung auf Antrag eine Stellungnahme abzugeben.

Gemäß Art. 95 Abs. 4 zweiter Satz B-VG kann für öffentlich Bedienstete, die Mitglieder des Landtages sind, durch Landesverfassungsgesetz eine Einrichtung mit den gleichen Befugnissen und der gleichen Pflicht zur Veröffentlichung eines Berichtes wie die Kommission gemäß Art. 59b B-VG geschaffen werden. Es wird vorgeschlagen, kein eigenes Organ einzurichten, sondern die in Rede stehenden Aufgaben dem Unvereinbarkeitsausschuß zu übertragen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß dem Unvereinbarkeitsausschuß durch § 6a des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 in der Fassung des Bezügebegrenzungs-gesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997, Aufgaben im Zusammenhang mit der dienstlichen Stellung von öffentlich Bediensteten, die Mitglieder des Landtages sind, zukommen.

Zu Art. I Z 6 (§ 130b):

Diese Regelung über öffentlich Bedienstete als Landtagsabgeordnete ist durch die Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes mit 1. August 1996 (Bezügereformgesetz) gegenstandslos geworden. Sie soll daher auch formal aufgehoben werden.

In die Textgegenüberstellung wurden Regelungen nicht aufgenommen, denen kein bisheriger Text gegenübersteht.

alt

neu

Art. I Z 2:

§ 32. (2) Dem Bürgermeister wird in einem städtischen Gebäude eine seiner Würde angemessene Wohnung samt der entsprechenden Einrichtung der Empfangsräume unentgeltlich eingeräumt.

entfällt

Art. I Z 6:

Öffentliche Bedienstete als Landtagsabgeordnete

entfällt

§ 130b. (1) Öffentlichen Bediensteten, die sich um ein Mandat im Landtag bewerben oder die zu Abgeordneten des Landtages gewählt werden, ist die für die Bewerbung um das Mandat oder für die Ausübung des Mandates erforderliche freie Zeit zu gewähren. Die Dienstbezüge dieser öffentlichen Bediensteten sind für die Dauer der Mandatsausübung um 25 vH zu kürzen.

alt

neu

(2) Für den Fall, daß solche Bedienstete auf ihrem bisherigen Dienstposten nicht eingesetzt werden können, haben die Dienstvorschriften anzuordnen, daß ihnen eine zumutbare gleichwertige Tätigkeit zuzuweisen ist.

(3) Ist die Fortsetzung der Berufstätigkeit von öffentlichen Bediensteten, die Abgeordnete des Landtages sind, aus besonderen Gründen nicht möglich, so sind sie außer Dienst zu stellen; die Dienstvorschriften haben diese Gründe zu bezeichnen. Die Bezüge dieser öffentlichen Bediensteten dürfen keinesfalls höher sein, als sie im Fall des Abs. 1 wären.

(4) Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Dienstgeber und den betroffenen öffentlichen Bediensteten über die Zumutbarkeit oder Gleichwertigkeit einer zugewiesenen Tätigkeit oder über die Voraussetzung für die Außerdienststellung zur Ausübung des Mandates haben die Dienstvorschriften vorzusehen, daß der Präsident des Landtages zu hören ist.